

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klingele Papierwerke

Stand Februar 2006

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen stets freibleibend. Mündliche oder ferrmündliche Abmachungen sowie jegliche Abmachung unserer Vertreter oder Reisenden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Allen mit uns abgeschlossenen Kaufverträgen liegen ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. **Lieferfristen, Gefahrübergang**
- 2.1 Alle Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht von uns schriftlich bestätigt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Auf Abruf bestellte Ware ist vom Käufer bis zum vereinbarten Abnahmetermin abzunehmen. Hält der Käufer verbindlich vereinbarte Abnahmetermine nicht ein, sind wir berechtigt, ihm die entstehenden Lager- und sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns vor.
- 2.3 Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten, wenn wir uns in Verzug befinden und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzugs bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 5.6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 2.4 Der Käufer ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzuges der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 2.5 Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt. Bei Unmöglichkeit der Absendung oder Annahmeverzug des Käufers können wir die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager nehmen oder bei einem Spediteur einlagern. Durch die Einlagerung wird unsere Lieferverpflichtung erfüllt.

3. Preise

Den Preisen liegen die heute gültigen Rohstoff- und Fertigungskosten zugrunde. Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und der Auslieferung außergewöhnliche Kostenänderungen ergeben, bleibt uns eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorbehalten, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll.

4. Maß-, Gewichts- und Mengenabweichungen

- 4.1 Bei allen Wellpappenprodukten gilt im Zweifel das Innenmaß (Länge x Breite x Höhe) in Millimeter als vereinbart. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Wellpappe und deren Verarbeitung eintreten, können nicht beanstandet werden. Die handelsüblichen Gewichtsabweichungen von 8 % nach oben und unten sowie Mehr- oder Minderlieferungen bei Bestellung folgender Mengen können nicht beanstandet werden:
- | | | | |
|-----------------|------|------------------|------|
| bis 500 Stück | 25 % | bis 5.000 Stück | 15 % |
| bis 1.000 Stück | 20 % | über 5.000 Stück | 10 % |

4.2 Die technischen Eigenschaften unserer Wellpappenprodukte können nur 6 Monate nach Auslieferung und sachgerechter Lagerung gewährleistet werden.

4.3 Papierlieferungen können nicht beanstandet werden, wenn

- a) die Substanz, d.h. das Flächengewicht des Papiers pro m², bei einem atmosphärischen Feuchtigkeitsgehalt von 50 % das bestellte Gewicht um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreitet.
- b) die Maße der Rollenbreiten nicht mehr als 0,5 cm von den Bestellmaßen abweichen,
- c) die ausgeführte Lieferung im Rahmen der handelsüblichen und technischen unvermeidlichen Schwankungen dem vereinbarten Vorlagemuster entspricht.

5. Mängelansprüche, Haftung, Verjährung

- 5.1 Mängelrügen sind unverzüglich vorzunehmen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie wegen offensichtlicher Mängel innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb zwei Wochen nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach Eingang der Ware schriftlich erhoben werden.
- 5.2 Für geringfügige Abweichungen in der Stoffzusammensetzung, Leimung, Glätte, Reinheit und Härte der verwendeten Papierlagen sowie in der Klebung, Heftung und für den Druck haften wir nicht, sofern wir keine entsprechende Garantie abgegeben haben.
- 5.3 Wir haften nicht aufgrund öffentlicher Äußerungen in unserer Werbung oder der Werbung eines sonstigen Herstellers der von uns gelieferten Ware oder dessen Gehilfen, wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Werbeaussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, wenn wir die Äußerung nicht kannten oder nicht kennen mussten oder die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.
- 5.4 Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Kisten oder Schachteln an, maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.
- 5.5 Verlangt der Käufer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersetzte Ware ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus von uns zu vertretenden Gründen nicht innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist erbracht wird oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 5.6 Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ansprüche des Käufers, wenn
- a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht,
- c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat,
- d) wir aus sonstigen Gründen z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften oder
- e) der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannter "Kardinalpflichten") durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Im Fall einer einfachen fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 5.7 Garantien für die Beschaffenheit der Ware sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als solche bestätigt sind.
- 5.8 Sämtliche Mängelansprüche des Käufers einschließlich der in Nr. 5.6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware.
- 5.9 Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung, ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 6.2 Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang räumen wir einen Skontoabzug von 2 % auf den Nettokaufpreis ein.
- 6.3 Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber an. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter endgültiger Einlösung als Barzahlung. Sämtliche Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.4 Nach dem 30. Tag ab Rechnungszugang stehen uns Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz zu.
7. **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 7.1 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 7.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB ist aufgrund von Gegenansprüchen des Käufers zulässig, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung der Mängelrüge gem. § 320 BGB ist bei Mängelrügen, deren Berechtigung zweifelhaft ist, ausgeschlossen.
8. **Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung der Rechnung der aus der Warenlieferung resultierenden Forderung unser Eigentum.
- 8.2 Ferner bleiben die gelieferten Waren bis zur Begleichung unserer sämtlichen, im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden und zukünftigen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren endgültiger Einlösung unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.
- 8.3 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 8.4 Bei- und Verarbeitung erfolgen in Abweichung zu § 950 BGB in der Weise für uns, dass wir das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis ihres Wertes zum Rechnungswert unserer Lieferung erwerben, ohne uns zu verpflichten. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe der uns zustehenden Kaufpreisforderung an uns abgetreten. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn sich der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet, wenn eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist sowie bei beantragter oder bevorstehender Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Käufers. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

8.5 Wird die Vorbehaltsware als Verpackungsmittel einer vom Käufer hergestellten oder von ihm zu liefernden Ware verwendet, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der verpackten Ware im Verhältnis des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zum Fakturwert oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert der verpackten Ware übergeht. Insofern wird die verpackte Ware von dem Käufer kostenlos mit verkehrsbühlicher Sorgfalt für uns verwahrt. Wird die so verpackte Ware vom Käufer an einen Dritten veräußert, dann gilt die Forderung des Käufers an den Drittkäufer für die gelieferte Ware in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zuzüglich 20 % als an uns abgetreten, auch dann, wenn die Verpackungsmittel nicht gesondert in Rechnung gestellt sind. Nach Eingang des abgetretenen Betrags rechnen wir über die aufgelaufenen Zinsen und Kosten ab und vergüten den nicht verbrauchten Mehrbetrag zurück.

8.6 Der Käufer ist zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der mit der Vorbehaltsware verpackten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass das Eigentum an der neuen Sache oder die Kaufpreisforderung gegen den Drittkäufer gemäß vorstehenden Bestimmungen an uns übergehen, er sich seinerseits das Eigentum vorbehält und erhaltene Wechsel des Drittkäufers an uns weiterleitet.

8.7 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zur Verpfändung und Sicherungsübereignung.

8.8 Verfügt der Käufer trotzdem in dieser Weise oder wird die Einzugsermächtigung aus den vorgenannten Gründen widerrufen, ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekannt zu geben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Dies gilt auch bei Pfändungen und sonstigen Zugriffen durch Dritte auf die Vorbehaltsware, die uns unverzüglich mitzuteilen sind.

8.9 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.10 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet. Für diesen Fall gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Falls wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurücknehmen, sind wir in jedem Falle nur zur Gutschrift des Altpapierwertes verpflichtet.

9. **Paletten, Klischees, Werkzeuge**

9.1 Von uns mitgelieferte Paletten bleiben unser Eigentum und sind uns entweder in natura oder in Form von Paletten gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben. Sollte trotz Fristsetzung unsererseits keine solche Rückgabe erfolgen, so sind wir berechtigt, als Ersatz den Wiederbeschaffungspreis der entsprechenden Anzahl Paletten zu fordern. Kölner und Bonner Palettentausch gilt als vereinbart.

9.2 Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Klischees, Werkzeuge und andere Hilfsmittel bleiben auch dann unser Eigentum, wenn der Käufer die Herstellungskosten ganz oder teilweise bezahlt hat.

10. **Höhere Gewalt**

Betriebsstilllegungen oder Betriebseinschränkungen durch von uns nicht zu vertretende Mängel an Betriebs- oder Rohstoffen, Arbeitskämpfe in unseren Betrieben oder Arbeitskämpfe in Drittbetrieben und ähnliche Fälle, welche einen Ausfall oder eine Verringerung der Produktion zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer des Mangels oder der Störung von der Einhaltung der bestätigten Lieferfrist oder von der Lieferung.

11. **Markenrechte Dritter**

Verlangt der Käufer bei Aufträgen zur Herstellung von Verpackungen aus Wellpappe den Ausdruck einer Marke des Käufers, hat er uns eine Kopie der Anmeldung der Marke beim Bundespatent- und Markenamt vorzulegen. Werden durch den Ausdruck der Marke des Käufers Markenrechte Dritter verletzt und wir aus diesem Grund von Dritten in Anspruch genommen, hat uns der Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen – einschließlich aller uns daraus entstehenden Aufwendungen – freizustellen.

12. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

12.1 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der jeweilige Ort unseres Lieferwerks, Gerichtsstand ist Stuttgart. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), Anwendung.